

**TOP 3: Entwurf einer Sechsdreißigsten Landesverordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage**

- Ministerium der Finanzen -

**Beschluss:**

Der Ministerrat beschließt die 36. Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage.

**Erläuterungen:**

Die Kommunen leisten ihre Beiträge zum Fonds „Deutsche Einheit“ zum Teil über die Gewerbesteuerumlage. Für das Jahr 2017 ist die Rechtsverordnung der Landesregierung an bundesrechtliche Änderungen anzupassen. Nach § 6 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes (GemFinRefG) beträgt der Vervielfältiger im Jahr 2017 64 v. H. Durch § 1 der Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 GemFinRefG im Jahr 2017 vom 10. Februar 2017 (BGBl. I S. 275) wird der Vervielfältiger für das Jahr 2017 um 4,5 Prozentpunkte auf insgesamt 68,5 v. H. erhöht.